

3. October 1885.

1.
1781. 1782.

Actum Samstag den 3. October 1885.
Vor versammeltem Regierungsrathe.

N^o 1781.

Ordnungsmäßig in dem Landtag
berathen.

Der Regierungsrath,

auf Antrag der Finanzdeputation,

beschließt:

Am Abwandschlag für das Jahr 1886 nach folgenden Anordnungen vorzugehen:

pag. 46. bezügl. der Fortung des Kapitalfonds wird nun 134,000 auf 130,000 fr. festgesetzt.

„ 58. II. 6. Der Unterprüfungsbeitrag des Besondereinstes wird nun auf 22,000 fr. festgesetzt.

„ 88. II. 11. Der feststehende Beitrag wird nun auf 9000 fr. festgesetzt.

„ 30. IV. 9. 3. fünfzigstellen wird zur Verminderung einer Differenzangelegenheit nun 2000 fr. festgesetzt.

Ferner wird die Lagerveränderung der Differenzangelegenheit genehmigt.

N^o 1782.

Landtag, bezügl. des Besondereinstes, bezügl. des Besondereinstes, bezügl. des Besondereinstes.

Der Regierungsrath beschließt vom 18. Juli 1885. Am Abwandschlag des Besondereinstes für das Jahr 1885 wird nun 1500 fr. und dem hiesigen Besondereinstes für das Jahr 1885 auf 2000 fr. festgesetzt, was durch die Anfall der Mittel für den 6. Sept. nachherigen und den Regierungsrath mit dem Besondereinstes, das in dem Besondereinstes, die in dem Besondereinstes.